

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0036701-0099-982

Düsseldorf, den 03.09.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage 99, Entsorgungszentrum,
der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 05.08.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 99, Entsorgungszentrum, auf dem Grundstück Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Änderungsgenehmigungsbescheid

der Firma Henkel AG & Co. KGaA

zur wesentlichen Änderung der Anlage 99 des Entsorgungszentrums auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 100

durch die Verlagerung des Lagers für gefährliche Abfälle von Gebäude H 38 nach Gebäude V 14 und den Austausch der Zerkleinerungsanlage im Hallenabschnitt 2 des Gebäudes W 14

Az.: 52.03-0036701-0099-982

Vz.: 1855/2013

vom 05.08.2014



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenentscheidung
4. Sicherheitsleistung

Teil 2: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung
2. Konzentrationswirkung
3. Kapazitätsbeschränkungen
4. Betriebszeiten
5. Zugelassene Abfallarten
6. Immissionsgrenzwerte
7. Emissionsbegrenzung
8. Genehmigte Antragsunterlagen
9. Nebenbestimmungen

Teil 3: Nebenbestimmungen

- A. Bedingungen
- B. Auflagen
 1. Allgemeines
 2. Immissionsschutz/Anlagensicherheit
 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 4. Abfallrecht
 5. Baurecht

Teil 4: Hinweise

1. Immissionsschutz
2. Sicherheitsleistung
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4. Arbeitsschutz



Teil 5: Begründung

1. Sachentscheidung
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenentscheidung
4. Sicherheitsleistung

Teil 6: Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen



Teil 1:
Entscheidungen

Auf den Antrag vom 21.06.2013, zuletzt vervollständigt am 28.07.2014, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf, wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß,

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- der Ziffern 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 99, Entsorgungszentrum, auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf, durch die Verlagerung des Lagers für gefährliche Abfälle von Gebäude H 38 nach Gebäude V 14 und den Austausch der Zerkleinerungsanlage im Hallenabschnitt 2 des Gebäudes W 14

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von



8211,- Euro

(in Worten: **achttausendzweihundertundelf Euro**)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 4 100 012

BLZ: 300 500 00

Bank: Helaba

IBAN: DE41300500000004100012

BIC/SWIFT: WELADED

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens:

T185800809HENKEL KGAA

zu überweisen.

4. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird in Höhe von **28.960,- Euro festgesetzt.**



Teil 2: **Inhaltsbestimmungen**

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung ist

- die Verlagerung des Lagers für gefährliche Abfälle (BE 02) von Gebäude H 38 in das Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes V 14 in den Achsen C-F/6-11 und E-F/5-6 mit der Lage Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 100 und einer Grundfläche von ca. 642 m²,
- die Verlagerung der vorhandenen Umfüllstation für lösemittelhaltige Abfälle in einen separaten Umfüllraum in den Achsen E-F/6-7 des neuen Lagers V 14 mit Saugzuggebläse und Reinigung der Abluft über einen Aktivkohlefilter,
- der Austausch der Zerkleinerungsanlage in der Halle W 14 (BE 01) durch einen zwei Wellen Schredder zur Zerkleinerung von restentleerten Kunststoffgebinden, Metallgebinden und Gebinden mit festen, ausgehärteten Klebstoffen.

2. Konzentrationswirkung

2.1 Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß §13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 2 BauO NRW für die Nutzungsänderung des Gebäudes V 14 und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen und
- die Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Lageranlage für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten und einer Ab- und Umfüllanlage mit einer Kapazität von mehr als 1.000 l/h.

3. Kapazitätsbeschränkungen

- 3.1 Die Gesamtlagerkapazität für die gefährlichen Abfälle wird auf insgesamt 360 t beschränkt.
- 3.2 Die maximale Größe der Lagerbehälter beträgt 1000 l.
- 3.3 Die maximale Lagerkapazität für entzündbare, leicht-, hochentzündbare Flüssigkeiten, Aerosole und brennbare giftige Stoffe wird für den Lagerab-



schnitt 1 auf 200 t beschränkt. Von den 200 t dürfen die Aerosoldosen in einer maximalen Menge von 5 t gelagert werden.

- 3.4 Die maximale Lagerkapazität für oxidierende/brandfördernde Stoffe wird für den Lagerabschnitt 2 auf 100 t beschränkt.
- 3.5 Die maximale Lagerkapazität für giftige Stoffe wird für den Lagerabschnitt 3 auf 60 t beschränkt.
- 3.6 Die Kapazität der Umfüllstation beträgt 12 m³/h.

4. Betriebszeiten

- 4.1 Das Lager für gefährliche Abfälle darf von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 22.00 Uhr betrieben werden. Die Zu- und Abluftanlage des Lagers wird täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben.

5. Zugelassene Abfallarten

- 5.1 In dem Lager für gefährliche Abfälle dürfen ausschließlich die im Feststellungsbescheid vom 10.12.2001, Az.: 52.03.08.01 Hen, ergänzt mit Bescheid vom 10.01.2002, Az.: 52.03.08.01 Hen, aufgeführten Abfälle unter den dort genannten, auf den Genehmigungsbescheid vom 15.12.2000, Az.: 52.03.08.01 Hen-11/99 bezogenen Einschränkungen angenommen werden.
- 5.2 Abfälle, die 1% oder mehr toxische Stoffe enthalten, dürfen nur angenommen werden, wenn deren Inhaltsstoffe hinsichtlich des Quotienten aus PAC-2-Wert und Dampfdruck bei 20°C den Wert **Q_{tox} = 5 mbar/ppm** nicht überschreiten.

6. Immissionsgrenzwerte

- 6.1 Die von dem Lager für gefährliche Abfälle, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem Lager zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen **um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:**

Immissionsort	tagsüber	nachts
IO 04 Halbuschstr. 158	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 03 Halbuschstr. 136		
IO 02 Halbuschstr. 114		
IO 13 Halbuschstr. 106		
IO 06 Burgenlandweg 3		



Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.
Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

7. Emissionsbegrenzung

7.1 Die Abluft der Umfüllstation ist über einen Aktivkohlefilter zu führen. Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen im Reinabluftstrom die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Der Reingasstrom des Aktivkohlefilters ist über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 16,50 m über der Flur abzuleiten.

8. Genehmigte Antragsunterlagen

8.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.



Teil 3:
Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Sicherheitsleistung

2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf

28.960,- €

(in Worten: achtundzwanzigtausendneuhundertundsechzig Euro).

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.



1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.3 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beseitigen.

Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV. NW.S.196) wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungseinrichtung, und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren, ist die Einhaltung des in der Inhaltsbestimmung 7.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes für luftverunreinigende Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen.

Die Messungen und Messberichte sind gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

Der Sachverständige ist von der Anlagenbetreiberin zu beauftragen, den Messbericht der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.



2.1.2 Zur messtechnischen Überprüfung der Emissionen sind entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft im Reingaskanal Messöffnungen nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) einzurichten.

Der Messplatz muss so beschaffen sein, dass er den Anforderungen des Arbeitsschutzes entspricht. Er muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z. B. Hebezeuge oder Aufzüge).

Der Messplatz ist mit einem Wetterschutz, Elektro-, Druckluft- und Wasseranschlüssen sowie einer Nachrichtenverbindung zum Leitstand der Anlage auszustatten (soweit diese im Hinblick auf die Messaufgabe erforderlich sind).

2.1.3 Die Anlagenbetreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Wartung und Kontrolle der Filteranlage verantwortlich sind. Durch schriftliche Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die Filteranlage nach den Vorgaben des Filterherstellers, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren und zu warten ist.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im Betriebstagebuch mit Unterschrift zu dokumentieren.

2.2 Lärm

2.2.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Lagers für gefährliche Abfälle ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in der Inhaltsbestimmung 6.1 festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

Die Abnahmemessung kann ersatzweise mit eigenem Personal durchgeführt werden, wenn der Betriebsangehörige die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Messung bzw. der zu hierüber



gefertigte Bericht den o.g. Anforderungen nicht entspricht, so ist auf deren Verlangen die Messung durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle zu wiederholen.

2.3 Anlagensicherheit

2.3.1 Die Bitumendachbahnen auf den Rampendächern müssen bis zur Inbetriebnahme im Bereich des Lagers für gefährliche Abfälle (A 3-11 und F 3-11) entfernt und gegen eine nicht brennbare Abdichtung ersetzt werden.
Der Ersatz der Bitumendachbahnen durch eine nicht brennbare Abdichtung ist zur Inbetriebnahme des Lagers durch eine Bescheinigung der bauausführenden Firma nachzuweisen.

2.3.2 Außerhalb der Betriebszeiten müssen die Rampen im Bereich des Lagers für gefährliche Abfälle (A 3-11 und F 3-11) und 5 m darüber hinaus frei von Brandlasten gehalten werden.

2.3.3 Die in den Abschnitten A-C / 8-11 geplante Ladestation für Gabelstapler ist in einem Abstand von mindestens 5 m zu den Brandschutztoren zu installieren.
Der Aufstellort ist zur Abfuhr von entstehendem Wasserstoff ausreichend zu belüften. Das kann durch natürliche Belüftung, eine Entlüftungseinrichtung o.ä. sichergestellt werden.

2.3.4 Alle im Lagerabschnitt 1 in einer Höhe bis 1,5 m zu installierenden technischen Einrichtungen sind entsprechend der Explosionsschutzzone 2 ausulegen.

2.3.5 Die Gassensoren im Lagerabschnitt 1 sind so anzuordnen, dass insbesondere der zur Lagerung von Aerosolpackungen vorgesehene Bereich flächendeckend überwacht wird.

2.3.6 Für die Lagerklasse 2B sind die Lagerplätze so zu errichten und zu betreiben dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Regalfächer sind untereinander und zu anderen Lagerbereichen des gleichen Lagerabschnittes mit Einrichtungen zur Verhinderung von Trümmerwurf (z. B. Metallgitter zwischen den Regalfächern) auszurüsten.
- Unterhalb der Lagerklasse 2B ist die Lagerung von Stoffen der Lagerklasse 3 nicht zulässig.
- Um eine Unterfeuerung der Lagerplätze zu verhindern, sind diese so zu gestalten, dass eine Ansammlung von brennbaren Flüssigkeiten unterhalb dieser Lagerplätze ausgeschlossen ist (z. B. durch eine Aufkantung zu den Verkehrswegen).
- Die Lagerplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.



3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Die Lagerung der Abfälle darf in Behältern bis zu einem maximalen Rauminhalt von 1000 l, die den verkehrsrechtlichen sowie gefahrgutrechtlichen Vorschriften entsprechen, erfolgen.

4. Abfallrecht

4.1 Es ist ein Bestandsverzeichnis aller Lagerbestände zu führen. Erfolgt die Führung EDV gestützt, muss das Bestandsverzeichnis jederzeit kurzfristig in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden können.

4.2 Ein Vermischen ist nur nach erfolgter Verträglichkeitsprüfung, und für solche Abfälle zulässig, die jeweils für sich die Anforderungen des nachgeschalteten Entsorgungsweges erfüllen.

4.3 Die Anlagenbetreiberin hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen.
Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Betriebs- und Funktionskontrollen,
- c) Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen,
- d) Nachweise über Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle unter Verwendung der Abfallschlüsselnummern gemäß dem gültigen Abfallkatalog, einschließlich Lieferscheine, Begleitpapiere und ähnlichem sowie Anlieferdatum,
- e) Art, Menge und Auslieferdatum der abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Stoffe mit den Lieferangaben (z.B. Entsorgungsnachweise) und der getroffenen Maßnahmen,
- g) Ergebnisse und Datum der durchgeführten stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen.



Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu prüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und mindesten 5 Jahre lang aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch Bestandteil bereits vorhandener betriebsinterner Dokumentationssysteme sein.

- 4.4 Für die geänderte Anlage ist die Betriebsordnung fortzuschreiben.

Betriebsordnung

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen bekannt zu geben (z.B. Handzettel, Aushang). Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals.

5. Baurecht

Allgemeines

- 5.1 Der Ausführungsbeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
(§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 5.2 Das beiliegende Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird.
(§ 14 Abs. 3 BauO NRW)
- 5.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf zu benennen.
(§ 57 Abs. 5 BauO NRW)
- 5.4 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen.
(§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW)



Anforderungen an Baustoffe und Bauteile

5.5 Für die T30- Tür in der Außenwand des Umfüllraumes (Achse F/6-7) ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf vor dem Einbau der Eignungsnachweis gemäß § 20ff BauO NRW vorzulegen.

Brandschutz

5.6 Abweichend vom Brandschutzkonzept RL-23-2013, Ziffer 17, Seite 39, sind für den Umfüllraum in den Achsen E-F/ 6-7 zwei Feuerlöscher vorzusehen, die an gegenüberliegenden Seiten zu montieren sind.

5.7 Abweichend vom Brandschutzkonzept RL-23-2013, Ziffer 10, Seite 36, ist auch für den Umfüllraum in den Achsen E-F/ 6-7 ein zweiter Rettungsweg erforderlich. Dieser ist bereits in der Planung als T30-2-Tür in den Lagerabschnitt 1 und von dort ins Freie vorhanden.

5.8 In Abstimmung mit der Werkfeuerwehr ist die Brandschutzordnung von Gebäude V 14 anzupassen.

5.9 Zur Anpassung der externen Notfallplanung der Stadt Düsseldorf sind der Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/23, auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.10 Durch die mechanische Luftabsaugung und Zuluftnachströmung darf es in den Abschnitten nicht zu einem derartigen Unterdruck kommen, dass die Rettungswegtüren nicht mehr geöffnet werden können. Auch bei Energieausfall der Zuluftversorgung müssen die Rettungswege jederzeit gewaltfrei begangen werden können.

Prüfungen

5.11 Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

Prüffrist in Jahren nicht mehr als		
	Anlage / Einrichtung	
1.	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
2.	lüftungstechnische Anlagen	3
3.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
4.	elektrische Anlagen und Einrichtungen	6



Aus den Prüfberichten müssen sich die im Brandschutz- und Lüftungskonzept beschriebenen Interaktionen z.B. mit den Türen, Brandschutzklappen und Lüftungsjalousien ablesen lassen.

(§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW)

5.12 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

(§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)

5.13 Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten.

(PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

Bescheinigungen

5.14 Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Unterlagen/ Nachweise/ Erklärungen vorzulegen:

- Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/ Anpassung des GAB;
- Erklärung des Fachbauleiters Brandschutz, dass das genehmigte Brandschutzkonzept und die brandschutztechnisch relevanten Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt wurden;
- Die Prüfberichte gemäß NB 5.11;
- Blitzschutzattest

(§ 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW)

Teil 4:

Hinweise

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist



die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung NRW und die Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG).

Immissionsschutz/Anlagensicherheit

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
5. Innerhalb des in der Inhaltsbestimmung Nr. 5.2 festgelegten Rahmens kann der Betreiber toxische Stoffe bzw. Gemische in dem vom Antragsgegenstand betroffenen Lager- und Umfüllbereich handhaben. Die Handhabung von Gefahrstoffen, deren toxische Eigenschaften außerhalb dieses Rahmens liegen, muss angezeigt werden und bedarf einer erneuten sicherheitstechnischen Bewertung.



Sicherheitsleistung

6. Ich weise darauf hin, dass bei zukünftigen Anlagenänderungen die Sicherheitsleistung ggf. neu berechnet oder geändert werden kann. Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen. Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.
7. Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften oder Versicherungen.

In der Bürgschaftserklärung der Bank bzw. der Versicherung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf),
- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs.3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.08.2014, Az.: 52.03-0036701-0099-982, Vz.: 1855/2013 genehmigte Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin,
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein,
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.



Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

↳Selbtschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft,

↳Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung

- a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck -Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden- und
- b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8. Das Lager für die gefährliche Abfälle einschließlich der Verloaderampe sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sachverständige gemäß § 11 VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
9. Gemäß § 3 Abs. 3 VAwS hat die Anlagenbetreiberin für das Lager eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb des Lagers notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Unterlagen enthalten, ersetzt werden.
10. Der Einbau des Lagers für gefährliche Abfälle darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen.

Arbeitsschutz/ Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV und BaustellV

11. Die Lager-, Ab- und Umfüllanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).
12. Prüfung vor der Inbetriebnahme

Die Anlagenteile der Füllanlage müssen wie folgt geprüft werden.



- Der erforderliche Prüfaufwand aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen müssen in einem Prüfbuch festgelegt werden.
 - Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Füllanlage muss geprüft werden, ob Ausführung und Funktion der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutzeinrichtungen den spezifizierten Festlegungen entsprechen.
(§ 3 ArbSchG)
13. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.
(§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
14. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 14 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
15. Die Anforderungen des Anhanges 4 der Betriebssicherheitsverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.
16. Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere :
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
- TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
- TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
- TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
- TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.
17. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
- Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



Teil 5:
Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 21.06.2013 beantragte die Firma Henkel AG & Co. KGaA die Genehmigung für die Änderung des Entsorgungszentrums durch die Verlagerung des Lagers für gefährliche Abfälle von Gebäude H 38 in den Westteil des bestehenden baurechtlich genehmigten Gebäudes V 14. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für die gefährlichen Abfälle von 320 t auf 360 t beantragt. Das Gebäude H 38 wurde bereits abgerissen.

Die Zerkleinerungsanlage soll im Hallenabschnitt 2 des Gebäudes W 14 als Bestandteil der Abfallaufbereitung ausgetauscht werden.

Die geänderte Anlage fällt unter die Ziffern 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.11.2.2 sowie 8.12.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem Lager für gefährliche Abfälle handelt sich um eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlage, da sie sich aus Anlagen zusammensetzt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit den Buchstaben G und V gekennzeichnet sind.

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA stellte nach § 16 Abs. 2 BImSchG einen Antrag auf einen Verzicht auf ein öffentliches Verfahren, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 2 BImSchG dann von der öffentlichen Bekanntmachung absehen soll. Diesem Antrag wurde nach entsprechender Prüfung entsprochen.

Die Erhöhung der Lagerkapazität des Lagers für gefährliche Abfälle um 40 t liegt für sich genommen unterhalb der Anlagengröße nach 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und das Vorhaben/die Anlage ist nicht in der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.



Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Entsprechend § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des §10 BImSchG, sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft.

Das LANUV war zur Prüfung des Teilsicherheitsberichtes nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV und zur Abgabe eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch mich beauftragt worden. Das Sachverständigengutachten des LANUV vom 16.04.2014, Gutachten Nr. 01360.8.12, ergänzt durch die Stellungnahme vom 22.07.2014, enthält Anregungen und ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen, die mit der Inhaltsbestimmung Nr. 5.2 und den Nebenbestimmungen Nr. 2.3.1 bis 2.3.6 festgelegt wurden.

Darüber hinaus war zu entscheiden, ob zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 die vorhandene Sicherheitsleistung anzupassen war. Eine Anpassung war für die Erhöhung der Lagerkapazität von 40 t notwendig.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz zudem auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 (8a) BImSchG im Internet veröffentlicht.



2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 8211,- € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 655.000,- € eine Forderung in Höhe von 3215,- €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Düsseldorf beträgt die Baugenehmigungsgebühr 9.305,- Euro und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen.



Es werden 50 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (2.500,- €).

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 3 insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. In diesem Fall werden 75,- € verrechnet.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 8211,- € festgesetzt.

4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auferlegen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Durch die Regelung zur Sicherheitsleistung wird gewährleistet, dass bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und für die gesamte Betriebsdauer die mit dem Betrieb verbundenen Risiken hinsichtlich der Abfallentsorgung durch eine Sicherheitsleistung abgedeckt sind und nicht auf die öffentliche Hand zurückfallen können.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden.

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA hat auf Grundlage der Änderungsgenehmigung vom 10.12.2008 für das inzwischen stillgelegte Lager für gefährliche Abfälle in Gebäude H 38 bereits eine Sicherheitsleistung von 153.748,- Euro hinterlegt. Die



Lagerkapazität in dem ehemaligen Gebäude H 38 betrug 320 t. Die Gesamtlagerkapazität wird in dem neuen Lager in Gebäude V 14 360 t betragen.

Für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden deshalb für 40 t gefährliche Abfälle der höchste Entsorgungspreis von 600 €/t angesetzt. Für die Transportkosten wurden 10 €/t angenommen.

Somit ergibt sich die zu hinterlegende Sicherheitsleistung wie folgt:

Entsorgungskosten:	24.000 €
zuzügl. 19 % MwSt:	4.560 €
Transportkosten:	400 €
Zu hinterlegende Sicherheitsleistung:	28.960 €

Teil 6:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfeverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Schmitt)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 21.06.2013	4 Blatt
3.	Nachtragsschreiben vom 19.09.2013	1 Blatt
	Ergänzungen zur Anlagen- und Betriebs- Beschreibung	10 Blatt
	Zulassung der Dichtungsbahn der VAwS Rück- halteeinrichtung	32 Seiten
	Zulassung des Beschichtungssystems für die Aufzugs- schächte in der VAwS Rückhalteeinrichtung	9 Seiten
	Beispielrechnungen für Entsorgungs- und Transportkosten	7 Seiten
4.	Antragsformular	3 Blatt
5.	Stellungnahme des Betriebsrats	1 Blatt
6.	Anlagen und Betriebsbeschreibung/Umweltschutz	23 Blatt
7.	Baubeschreibung Gebäude V14	3 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 19.06.2013	44 Blatt
	Plan: Visualisiertes Brandschutzkonzept	1 Blatt
	Nachweis des Konstruktiven Brandschutzes	15 Blatt
	Lüftungsgesuch vom 04.04.2014 incl. technischer Unterlagen zur Umfüllkabine	67 Seiten
	Stellungnahme der Werksfeuerwehr zur Aufstellung der Stretchfolienwickelmaschine im Lagerabschnitt 2 vom 04.12.2013	2 Blatt
8.	Vorbeugender Gewässerschutz	10 Blatt
	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 4 VAwS vom 20.06.2013	4 Blatt
	Nachtrag zur Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS vom 23.09.2013	2 Blatt
9.	Listen und Formulare	1 Blatt
	Formulare 2 bis 6	12 Blatt
	Schematische Darstellung BE 01 – BE 04	4 Blatt
	Feststellungsbescheid vom 10.12.2001	11 Blatt
	Abfallbilanz 2012	7 Seiten
	Organigramme	2 Blatt



EfbV-Zertifikat und Zertifikat nach DIN EN ISO 140001	4 Blatt
Schallimmissionsbetrachtung	4 Blatt
10. Zeichnerische Unterlagen	1 Blatt
Werksplan, M 1:5000	1 Blatt
Topografische Karte, M 1:25000	1 Blatt
Lageplan Gebäude V14, M 1:500	1 Blatt
Grundriss Gebäude V14, M 1:100	1 Blatt
Schnitte Gebäude V14, M 1:100	1 Blatt
Grundriss Gebäude W14; M 1:100	1 Blatt
Grundriss Gebäude W15; M 1:100	1 Blatt
Grundriss Gebäude W19; M 1:100	1 Blatt
11. Störfallverordnung/Teilsicherheitsbericht	11 Seiten
12. Auswirkungsbetrachtungen zur Bestimmung des maximalen Toxizitätskoeffizienten des TÜV Nord vom 02.07.2014	7 Blatt